

Zwischen  
der Stadt Koblenz,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
- nachfolgend Stadt Koblenz genannt -  
und  
der Koblenz-Touristik GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
- nachfolgend „KTG“ genannt -

wird der folgende

## **Personalgestellungsvertrag**

geschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Koblenz stellt der KTG gemäß § 4 Abs. 3 TVöD die in der Anlage namentlich aufgeführten Tarifbeschäftigten der Stadt Koblenz, die bisher beim Eigenbetrieb Koblenz-Touristik (EB 83) eingesetzt waren, mit Wirkung vom 01.01.2018 zur Arbeitsleistung zur Verfügung.

### **§ 2**

(1) Das bestehende Beschäftigungsverhältnis zwischen den gemäß § 1 im Wege der Personalstellung zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten und der Stadt Koblenz bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Koblenz und die KTG arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag bezogen auf den jeweiligen Einzelarbeitsvertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen im Rahmen der betroffenen Arbeitsverhältnisse ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.

(3) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der gestellten Tarifbeschäftigten trifft die Stadt Koblenz. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Eingruppierungen, Teilzeitbeschäftigungen, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt die KTG die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend die Stadt Koblenz. Diese prüft und entscheidet den Sachverhalt grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Sofern ein Ermessensspielraum (gesetzlich und/oder tarifvertraglich) gegeben ist, erfolgt die

Entscheidung der Stadt Koblenz nach vorheriger Erörterung mit der KTG. Das Recht der KTG, ein Fehlverhalten der Tarifbeschäftigten im Wege einer Ermahnung zu rügen, bleibt unberührt.

(4) Die Stadt Koblenz überträgt das Direktionsrecht für die Tarifbeschäftigten auf die KTG.

(5) Kann ein gestellter Tarifbeschäftigter aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer seine Tätigkeit nicht mehr ausüben, verpflichtet sich die KTG, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, einen anderen geeigneten Arbeitsplatz bei sich zur Verfügung zu stellen. Kosten einer hierfür erforderlichen beruflichen Fortbildung / Qualifizierung gehen zu Lasten der KTG, sofern kein Sozialversicherungsträger zur Leistung verpflichtet ist und diese erbringt.

(6) Reisekostenvergütungen und Kosten für Aus- und Fortbildung werden unmittelbar zwischen den Tarifbeschäftigten und der KTG abgerechnet und von jener getragen.

(7) Die KTG erstattet der Stadt Koblenz sämtliche auf die gestellten Tarifbeschäftigten entfallenden Personalkosten sowie die Personalgemeinkosten. Die Stadt Koblenz rechnet die daraus entstehenden Erstattungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss eines Quartals mit der KTG ab. Deren Zahlung erfolgt innerhalb zweier weiterer Wochen.

### **§ 3**

(1) Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der gestellten Tarifbeschäftigten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG). In Fragen, in denen die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 der Stadt Koblenz vorbehalten ist, ist der Personalrat der Stadt Koblenz zuständig.

Für die gestellten Tarifbeschäftigten besteht aktive Wahlberechtigung zum Personalrat der Stadt Koblenz. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 11 und 12 LPersVG.

(2) Für die Aufteilung der Zuständigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und dem SGB IX (Gleichstellungsbeauftragte, Vertrauensperson der Schwerbehinderten) zwischen KTG und der Stadt Koblenz gilt Abs. 1 S. 2 sinngemäß.

### **§ 4**

(1) Entsteht der KTG durch die gestellten Tarifbeschäftigten ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche - abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 - gegenüber der Stadt Koblenz aus dem Personalgestellungsverhältnis nicht gegeben. Sollte die Stadt Koblenz als Arbeitgeber auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen der gestellten Tarifbeschäftigten in Ausübung seiner Tätigkeit bei der KTG zugefügt worden ist, hat die KTG die Stadt Koblenz von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(2) Die KTG haftet nicht für Schäden, die durch die Tarifbeschäftigten verursacht werden, wenn sie auf Weisungen oder ein Verschulden der Stadt Koblenz zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der Tarifbeschäftigten bleibt unberührt. Ersatzansprüche der KTG gegenüber der Stadt Koblenz bestehen nur, soweit die Stadt Koblenz tariflich bestehende Regressmöglichkeiten gegenüber den Tarifbeschäftigten mit Erfolg geltend machen kann. Die Stadt Koblenz verpflichtet sich insoweit, der KTG den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

## § 5

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Koblenz, den  
für die Stadt Koblenz

Koblenz, den  
für die Koblenz-Touristik GmbH

Oberbürgermeister

Geschäftsführer

Anlage: Gestellte Personen